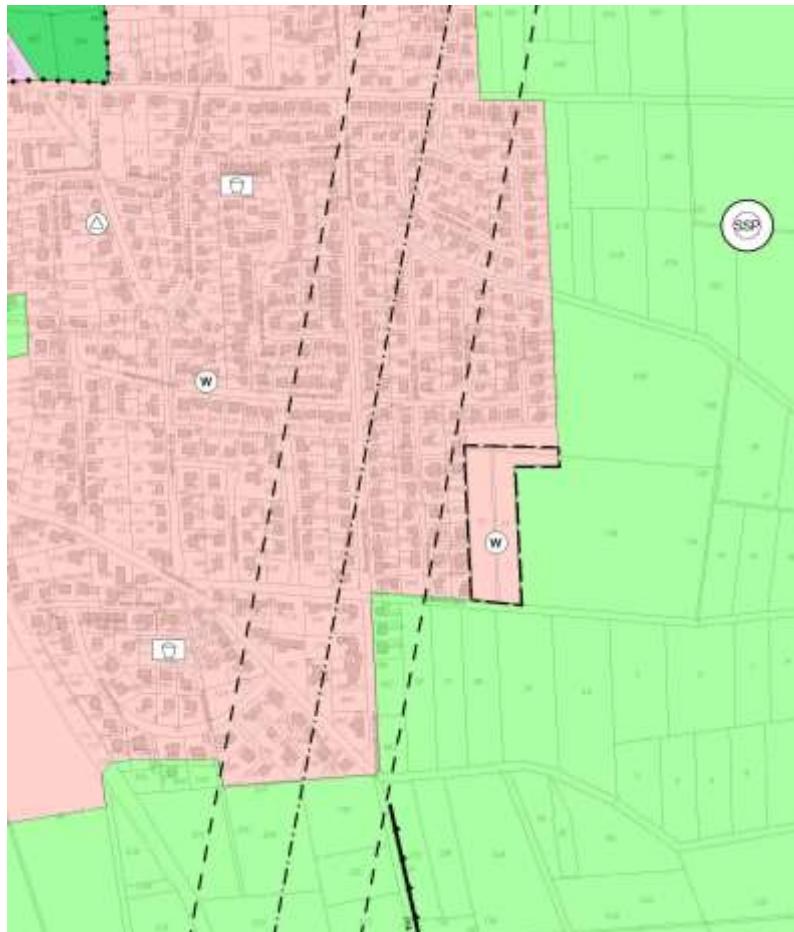




Begründung zur
21. Änderung des Flächennutzungsplans



Erstellt von:
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Verfahrensstand:
Feststellung

08/17



I Begründung

1	Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass	3
2	Räumlicher Geltungsbereich	3
3	Übergeordnete Vorgaben	3
4	Fachplanerische Vorgaben.....	4
4.1	Aussagen des Landschaftsplans	4
4.2	Aussagen zur Wasserwirtschaft	6
5	Vorgesehene Planänderung.....	6
6	Erschließung	6
7	Sonstige Belange	7
7.1	Denkmal- und Bodendenkmalpflege.....	7
7.2	Immissionsschutz.....	7
7.3	Ver- und Entsorgung	8
8	Umweltbelange	8
9	Monitoring	9

II Umweltbericht

Umweltbericht zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte; Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein im Dezember 2016

Anlagen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/Artenschutzprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Vor den Birken III“ in Verbindung mit der 21. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Anröchte; Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein im Juli 2017

FFH-Vorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Vor den Birken III“ in Verbindung mit der 21. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Anröchte; Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein im Juli 2017



I Begründung

1 Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass

Die Gemeinde Anröchte beabsichtigt das bestehende Wohngebiet „Vor den Birken“ im Südosten der Gemeinde um etwa 1,3ha zu erweitern. Ziel der Planung ist es den Wohnstandort Anröchte durch ein ausreichendes Angebot an Bauplätzen langfristig zu sichern und der aktuellen Nachfrage nach Wohnraum nachzukommen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Vor den Birken III“ können die notwendigen Baugrundstücke akquiriert und planungsrechtlich gesichert werden. Hierfür bedarf es ebenfalls der 21. Änderung des Flächennutzungsplans, da dieser den Planbereich bislang noch als landwirtschaftliche Fläche darstellt und der zukünftig beabsichtigten Nutzung widerspricht.

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat daher in seiner Sitzung am 05.07.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 42 „Vor den Birken III“ aufzustellen sowie in seiner Sitzung am 13.12.2016 beschlossen die 21. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 findet gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren mit dieser 21. Änderung des Flächennutzungsplans statt.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Planbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte befindet sich am südöstlichen Ortsrand des Gemeindegebiets. Umgeben ist das Plangebiet von dem Ulmenweg im Westen und Süden sowie der Straße „Vor den Birken“ im Norden. Unmittelbar östlich grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplans an landwirtschaftliche Flächen. Das Plangebiet hat eine Größe von rund 1,1ha.

3 Übergeordnete Vorgaben

Der Regionalplan Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt den Geltungsbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Innerhalb des Geltungsbereichs werden keine weiteren Festsetzungen getroffen. Das Anpassungsgebot des § 1 (4) BauGB ist also gewahrt.



Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold
Teilabschnitt Paderborn-Höxter; Blatt 6 (ohne Maßstab)

4 Fachplanerische Vorgaben

4.1 Aussagen des Landschaftsplans

Im Landschaftsplan II „Anröchte/Erwitte“ des Kreises Soest wird das Gebiet der geplanten Flächennutzungsplanänderung unter den Entwicklungszielen 2.4 „Anreicherung insbesondere zur Einbindung und Gestaltung von Siedlungsranden“ und 6 „Temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ geführt.

Das Entwicklungsziel 6 gilt bis zu tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen aufgrund eines Bebauungsplans. Das Entwicklungsziel dient insbesondere:

- Der Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes bis zur Realisierung der Bauleitplanung,
- Der Sicherung der vorhandenen prägenden bzw. gliedernden und belebenden landschaftsbestandteile bzw. -elemente bis zur Festsetzung in der Bauleitplanung



21. Änderung des Flächennutzungsplans



Ausschnitt Entwicklungskarte des Landschaftsplan Nr. 2 (Kreis Soest)

Der östlich Rand des Plangebiets fällt unter das Entwicklungsziel 2.4. Die Darstellung des Entwicklungszieles bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und er gliedernden und belebenden Landschaftselemente insbesondere:

- Vorhandene Biotope zu ergänzen und untereinander zu vernetzen,
- Den Gehölzbestand zu vermehren durch Anpflanzungen vorrangig mit Baum- bzw. gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation sowie mit Obstbäumen,
- Grünverbindungen als optisch wirksame Leitstrukturen für die Tages- und Feierabendherholung zwischen Ortsrand und freier Landschaft zu schaffen,
- Übergangsbereich zwischen Ortsrand und freier Landschaft naturnah zu gestalten.

Die Festsetzungskarte zeigt für den Planbereich die Festlegung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und verweist auf das o.a. Entwicklungsziel 2.4.



Ausschnitt Festsetzungskarte des Landschaftsplan Nr. 2 (Kreis Soest)

Der Änderung des Flächennutzungsplans geht mit dem Landschaftsplan konform. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist insbesondere auf eine östliche Eingrünung des Plangebiets mit einem mindestens 3m breiten Anpflanzungstreifen zu achten.



4.2 Aussagen zur Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Auch in der Nähe zum Geltungsbereich sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden.

5 Vorgesehene Planänderung

Aufgrund der Nachfrage nach neuer Wohnbaufläche gilt es, für die Gemeinde Anröchte dieser Nachfrage ein entsprechendes Angebot entgegenzubringen. Der aufkommende Bedarf soll mittels dieser 21. Änderung des Flächennutzungsplans planungsrechtlich gedeckt werden. Hierzu ist die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche in eine Wohnbaufläche zu ändern. Durch diese Neuausweisung ist gleichzeitig beabsichtigt, den bisherigen Siedlungsraum der im Westen angrenzt, städtebaulich zu arrondieren.



Rechtskräftiger FNP



21. Änderung FNP

Die landesplanerische Zustimmung gem. § 34 Landesplanungsgesetz NW zu dieser geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben vom 25.08.2017, Az. 32.02.01.01-11.1_21.FNP-Ä durch die Bezirksregierung Arnsberg erteilt.

6 Erschließung

Die Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz erfolgt im Norden über eine Verlängerung des Erlenweges nach Süden sowie im Westen über die bereits vorhandenen Stichwege des Ulmenweges, die über die Planstraße im Plangebiet verbunden werden. Von der geplanten inneren Erschließung führt nach Süden ein Stichweg der die geplanten zwei Grundstücke im Süden des Plangebietes an der Birkenstraße erschließt.



7 Sonstige Belange

7.1 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Innerhalb des Plangebiets sind derzeit keine Bodendenkmäler bekannt.

In Anröchte sind der LWL-Archäologie für Westfalen allerdings insgesamt bereits zahlreiche archäologische Fundstellen verschiedener Zeitstellungen bekannt. In der näheren Umgebung der Planungsfläche liegen zwei archäologische Fundstellen unbestimmter Zeitstellung und ein Luftbildbefund der auf das Vorhandensein eines Bodendenkmals hindeutet. Aus diesen Gründen kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch innerhalb des Planbereiches bisher noch unbekannte Bodendenkmäler liegen.

Daher wird die Gemeinde Anröchte den LWL –Archäologie für Westfalen über den Zeitraum informieren, wann die Äcker gepflügt sind und gleichzeitig dem LWL den Beginn der Erschließungsmaßnahmen mitteilen, sodass diese eine Oberflächenprospektion durchführen können.

Darüber hinaus ergeht folgender allgemeiner Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 02947/888-600, Fax: 02947/888-80) und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02961/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktagen in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) Denkmalschutzgesetz NRW).

7.2 Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Konflikte werden durch die Planänderung nicht verursacht.

In rund einem Kilometer Entfernung zum Plangebiet in südöstlicher Richtung befinden sich die zwei Sprengstofflager „Schlaah“ und „Temberg“, die durch die Schmidtmann GmbH & Co.KG betrieben werden. Die Lager sind genehmigungspflichtig gem. 4. BlmSchV (Ziffer 9.35, Spalte 2 des Anhangs Nr. 9), Anzeigen nach § 67 Abs. 2 BlmSchG wurden am 10.02.1992 vorgenommen. Die im Sicherheitsbericht nach § 9 Störfall-VO für diese beiden Lager geforderten Sicherheitsabstände zur Wohnbebauung von 783m bzw. 1085m werden durch den Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplans überschritten. Es ist daher nicht mit störenden Immissionen zu rechnen.



7.3 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Planbereichs mit Energie und Telekommunikation sowie die Entsorgung ist im Zuge der fortschreitenden Planung sicherzustellen.

8 Umweltbelange

Umweltbericht

Für dieses Flächennutzungsplanverfahren wird gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB geprüft, beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil dieser Begründung. Er wurde vom Landschaftsplanungsbüro Mestermann erstellt.

Ergebnis:

Erhebliche Beeinträchtigungen der untersuchten Schutzgüter sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung und Verminde-
rung von Beeinträchtigungen ergibt sich damit nicht.

Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB fordert für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft eine Entscheidung über die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen der Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange. Eine Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichs erfolgt erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Vor den Birken III“ und ist der entsprechenden Begründung hierzu zu entnehmen.

Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Planung ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus den Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Die Artenschutzprüfung (ASP) ist gesonderter Bestandteil dieser Begründung und wurde ebenfalls vom Landschaftsplanungsbüro Mestermann erstellt.

Ergebnis:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Vor den Birken III“ in der Gemeinde Anröchte in Verbindung mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplans hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.



Das geplante Vorhaben löst unter Berücksichtigung der unten stehenden Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartierung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

FFH-Vorprüfung

Aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet Hellwegbörde wird im Rahmen einer FFH-Vorprüfung untersucht, inwiefern die Planung die Schutzziele des Vogelschutzgebiets berührt. Die FFH-Vorprüfung wurde vom Landschaftsplanungsbüro Mestermann erstellt.

Ergebnis:

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Vor den Birken“ der Gemeinde Anröchte zu keinen nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Vogelarten und die Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führt. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsstudie ist nicht erforderlich.

9 Monitoring

Die Gemeinde Anröchte wird Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidungen vorgesehen.

So ist im Einzelnen zu prüfen, ob sich die angenommenen Eingangsparameter im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise die getroffenen Festsetzungen nicht mehr ausreichen.

Weitere Überwachungsmaßnahmen sind nicht notwendig.



21. Änderung des Flächennutzungsplans

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

im August 2017

Gemeinde Anröchte
Der Bürgermeister

Anröchte,.....

.....

Dipl.-Ing. Markus Caspari

H:\Projekte\095-Anröchte\004-00 B-Plan Nr. 42 vor den Birken III\!03 Entwurf\Begründung_FNP_Feststellung.doc